

Strafanzeige

VNr. ST/0673316/2007

Yur R. A

Blatt 3

Datum 05.06.2007

Institution

weitere Institutionen auf Folgeblatt

Name

Ergänzung

Straße, Hausnummer

PLZ Wohnort

Telefon

SACHVERHALT

1.

Mit Schreiben vom 10. 4. 07 - Bl. 8 d. A. -, gerichtet mit Fax vom gleichen Tage an die Polizeidirektion Marburg, einer zur Entgegennahme von Strafanzeigen zuständigen Institution, zeigt der in diesem Verfahren beschuldigte Dr. Ulrich BROSA an, er habe „... *miterlebt, wie er (Anm.: gemeint ist Kriminaloberkommissar (KOK) SEIM als Amtsträger – vorstehend als Geschädigter aufgeführt) zwei spektakuläre rechtsextremistische Propaganda-Delikte bagatellierte und Gewalt gegen Personen ausübte, von denen keine Gewalt ausging*“.

2.

Mit (Antwort-)Schreiben der Polizeidirektion Marburg vom 11. 4. 07 – Bl. 6 d. A. – wurde Herr Dr. BROSA u. a. ausdrücklich gebeten, zu der unter Pkt. 1 zitierten Textpassage näher Stellung zu nehmen.

Auch ein weiteres Schreiben des Dr. BROSA vom 12. 4. 07 – Bl. 2 d. A. -, gleichfalls an die Polizeidirektion Marburg gerichtet und per Fax übermittelt, lässt eine nähere Präzisierung von Ort, Zeit und Sachverhalts-schilderung der gegen KOK SEIM erhobenen Vorwürfe nicht zu.

3.

KOK SEIM hat in einem Vermerk vom 6. 6. 07 alle von ihm bearbeiteten Strafverfahren oder Ermittlungsersuchen der Staatsanwaltschaft Marburg an Hand hier bestehender Unterlagen aufgelistet. Daraus ergibt sich, dass eine Zuordnung der im Schreiben des Dr. BROSA vom 10. 4. 07 behaupteten Sachverhalte, KOK SEIM habe als Amtsträger

- *strafrechtlich relevante Sachverhalte bagatelliert,*
- *Gewalt gegen Personen ausgeübt,*

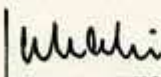
nicht einem von ihm bearbeiteten Ermittlungsverfahren zugeordnet werden kann.

Ähnlich lautende Vorwürfe des Dr. BROSA gegen KOK SEIM (sowie POK SCHÄFER und PK KLEMENT von der Polizeistation Stadtallendorf), datierend aus dem Jahr 2003/2004, wurden in dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichtes Marburg vom 14. 10. 2005 aufgearbeitet. H. Dr. BROSA wurde wegen Falscher Verdächtigung verurteilt.

Das entsprechende schriftliche Urteil, Az. LG Marburg: 8 Ns 2 Js 5643/04, wurde von der StA Marburg beigezogen und ist dieser Akte beigelegt.

4.

Aus den genannten und offensichtlich wahrheitswidrigen Tatsachenbehauptungen des Dr. BROSA ergibt sich erneut der strafrechtliche Tatverdacht der Falschen Verdächtigung gemäß § 164 StGB sowie darüber hinaus der Verdacht der Üblen Nachrede gemäß § 186 StGB, da eine solche Behauptung in der auf Bl. 8 erfolgten Diktion - „ *Speziell gegen die Qualifikation Ihres Untergebenen Seim liegen mehrere beweisbare Einwendungen vor.*“ - geeignet ist, Herrn SEIM im öffentlichen Ansehen herabzuwürdigen.


- Jakobi - KHK